

20.01.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu Punkt der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Klärung und Beschleunigung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit"

KOM(96) 496 endg.; Ratsdok. 10892/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Fz
Wi

1. Zur Wahrung eines eigenständigen wirtschaftspolitischen Handlungsspielraums der Länder hat der Bundesrat eine Beteiligung an der Erarbeitung der Modalitäten für das Verfahren der multilateralen Überwachung als zwingend notwendig angesehen (BR-Drucksache 810/92 (Beschluß) vom 18.12.1992). Dies gilt auch für die Konkretisierung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit einschließlich der Verhängung von Sanktionen.

EU
Fz
Wi

2. Nach den Ergebnissen des Europäischen Rates vom 13./14.12.1996 in Dublin sind die Vorschläge der Kommission in wesentlichen Teilen überholt. Der Europäische Rat hat den ECOFIN-Rat beauftragt, die beiden Verordnungsvorschläge eingehend zu prüfen und den Entwurf einer Entschliebung über einen "Stabilitäts- und Wachstumspakt", der vom Europäischen Rat im Juni 1997 angenommen werden soll, auszuarbeiten. Der ECOFIN-Rat soll erst nach Annahme der Entschliebung durch den Europäischen Rat die Verordnungen verab-

...

schieden. Der Bundesrat erwartet, frühzeitig an den Vorarbeiten zur Fortentwicklung dieses "Stabilitäts- und Wachstumspaktes" beteiligt zu werden.

EU
Fz
Wi

3. In diesem Zusammenhang erwartet der Bundesrat von der Bundesregierung eine Stellungnahme zu der Frage, ob der Vorschlag für eine "Verordnung über die Klärung und Beschleunigung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit", der nach Vorstellung der Kommission zusammen mit dem Protokoll Nr. 5 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ein "neues Gesamtregelungswerk" darstellen soll, auf Artikel 104 c Absatz 14 Unterabsatz 2 EGV gestützt werden kann.

EU
Fz
Wi

4. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Entschliebung zum Vertrag über die Europäische Union (BR-Drucksache 810/92 (Beschluß) vom 18.12.1992).

EU
Fz
Wi

5. Er hatte bereits damals eine enge und strikte Auslegung der Stabilitätskriterien beim Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion gefordert. Die Währungsunion wird nur dann einen dauerhaften Erfolg haben und sowohl von der Bevölkerung als auch von den Kapitalmärkten akzeptiert werden, wenn sie sich unzweideutig als Stabilitäts- und Wachstumsgemeinschaft darstellt.

EU
Wi

6. Der Bundesrat legt deshalb Wert darauf, daß die in Dublin vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren in keiner Weise aufgeweicht oder umgangen werden.

EU
Fz
Wi

7. Unerläßlich ist auch, daß die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ohne Einschränkung gewährleistet bleibt.

EU
Fz
Wi

8. Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach Artikel 3 des Protokolls zum EG-Vertrag über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, daß die innerstaatlichen Verfahren sie in die Lage versetzen, ihre sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. In diesem Zusammenhang stellt der Bundesrat ausdrücklich fest, daß sich das innerstaatliche Verfahren zur Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu Defizit und Schuldenstand (Fiskalkriterien) nach nationalem Recht bestimmt. Dieses muß der Eigenstaatlichkeit der Länder, insbesondere ihrer Haushaltsautonomie, besonderes Gewicht beimessen. Der Bundesrat verweist auch insoweit auf seine Entschliebung vom 18.12.1992 (BR-Drucksache 810/92 (Beschluß)).

EU

9. Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich seine Mitwirkungsrechte aus Artikel 23 GG auch auf die konkreten Entscheidungen nach Artikel 104 c EG-Vertrag (Überwachung der Haushaltslage und des öffentlichen

Schuldenstandes in den Mitgliedstaaten) erstrecken. Er bittet deshalb die Bundesregierung, ihm künftig folgende Dokumente zuzuleiten:

- Die Berichte der Kommission nach Artikel 104 c Abs. 3 EG-Vertrag.
- Die Stellungnahmen des beratenden Währungsausschusses nach Artikel 104 c Abs. 4 EG-Vertrag.
- Die Stellungnahmen der Kommission nach Artikel 104 c Abs. 5 EG-Vertrag.